Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für Geflüchtete vom 22. Dezember 2005,

in der Fassung der 4. Änderungsfassung vom 14.06.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff./SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Febr. 2004 (GV. NW. 2004 S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NW. S. 228) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in Ausführung des § 1 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 28. Febr. 2003 (GV. NW. 2003/S. 93) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Febr. 2005 (GV. NW. 2005 S. 48) in seiner Sitzung am 20. Dez. 2005 folgende Satzung, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.06.2023, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Übergangsheime im Sinne der Satzung sind Wohnunterkünfte, die zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock dienen. Die Widmung der einzelnen Unterkünfte zu diesem Zweck erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 2

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unterhält Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Geflüchtete (§ 2 FlüAG).

(2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

§ 4

Einweisung

(1) Unterzubringende Personen werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist berechtigt aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und der Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime oder von einem

Übergangsheim zum anderen anzuordnen. Hierbei sind die besonderen Belange der Benutzer/Benutzerinnen, insbesondere ihre familiären Interessen zu berücksichtigen.

(4) Mit der erstmaligen Einweisung erhält der Haushaltsvorstand oder sein Partner gegen schriftliche Bestätigung

1. je einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungs- und Hausordnung,
2. den Unterkunftsschlüssel.

§ 5

Ordnung in den Übergangsheimen/Ende der Nutzung

(1) Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungs- und Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Über die Benutzungs- und Hausordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohnern/ Bewohnerinnen und Besucher/Besucherinnen erfolgen.

(2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin aber auch jeder Besucher/jede Besucherin ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungs- und Hausordnung zu beachten,
2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock Folge zu leisten.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Bediensteten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorgenommen werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, den Bediensteten unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

(3a) Die Stadt ist berechtigt, für den Ersatz eines verloren gegangenen Schlüssels ein Schlüsselpfand in Höhe von 50,00 EUR von den Benutzern einzufordern.

(3b) Die Kosten des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes sind von den Bewohnern zu tragen, sofern diese grundlos den Einsatz durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht haben.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

1. Berechtigte anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
2. der Benutzer/die Benutzerin durch sein/ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungs- und Hausordnung oder zulässige Anweisungen der Bediensteten den Betrieb des Übergangsheimes oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern/Bewohnerinnen unzumutbar stört und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

(5) Asylbegehrenden kann die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn der Asylantrag bestandskräftig oder rechtskräftig beschieden worden ist.

(6) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Unterkunft im Übergangsheim unverzüglich zu räumen, sobald

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.

§ 6

Zutritt zu den Räumen der Übergangsheime

(1) Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Übergangsheime jederzeit zu betreten. Die allein genutzten Unterkunftsräume dürfen in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betreten werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

(2) Zur Wahrung der Interessen der Benutzer/Benutzerinnen kann bestimmten Personen und Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Übergangsheime und deren Grundstücke auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer/Benutzerinnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/Benutzerinnen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/Besucherinnen zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8

Verbleib beweglicher Habe

(1) Die Unterbringung von beweglicher Habe in den Übergangsheimen ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters statthaft. Widerrechtlich aufgestellte Habe kann auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin in Räumen außer halb der Übergangsheime gelagert werden.

(2) Die gesamte Habe ist beim Auszug unverzüglich mitzunehmen.

(3) Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gelagert. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben worden ist. Verwertbare Sachen werden dann einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, nicht verwertbare Sachen vernichtet.

§ 9

Gebührenordnung

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren in Form einer Kostenpauschale, die sämtliche Kosten abdeckt.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/Benutzerinnen der Übergangsheime. Personen, welche eine Haushaltsgemeinschaft bilden, haften als Gemeinschuldner. Dies gilt nicht für allein wirtschaftlich bedingte Haushaltsgemeinschaften.

(3) Benutzungsgebühren sind für die Dauer des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Dieses beginnt mit dem Tag der Einweisung und der Benutzungsmöglichkeit. Beginnt das Benutzungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 des Monatsbetrages berechnet.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Person und Monat 273,00 Euro.

(5) Benutzungsgebühren sind spätestens bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schloß Holte-Stukenbrock zu überweisen. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 2003 (GV. NW. 2003 (GV. NW. 2003 S. 156/SGV. NRW 2010).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für Spätaussiedler/ Spätaussiedlerinnen und Zuwanderer/Zuwanderinnen sowie ausländische Flüchtlinge vom 15. November 2001 aufgehoben.